

Universität Rostock | Juristische Fakultät  
Richard-Wagner-Str. 7, 18055 Rostock

Deutscher Bundestag  
Ausschuss Digitale Agenda  
Herrn Vorsitzenden Jens Koeppen, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss Digitale Agenda

Ausschussdrucksache  
18(24)18

**Gerd-Bucerus-Stiftungspro-  
fessur für Kommunikations-  
recht und Öffentliches Recht**

**Prof. Dr. Hubertus Gersdorf**

Sitz Möllner Straße 10  
18109 Rostock  
Fon +49(0)381 498-8330  
Fax +49(0)381 498-8332  
Mobil +49(0)172 4367399  
Mail hubertus.gersdorf@  
uni-rostock.de

Berlin/Rostock, 30. Mai 2014

## **Schriftliche Stellungnahme**

### **Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda zum Thema „Netzneu- tralität – Konsequenzen aus dem Telekommunikationspaket der EU“**

#### **I. Regulatorische Gleichbehandlung des Transports von linearen und nichtlinearen Mediendiensten**

Die Kommission hat am 11. September 2013 den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (Telekommunikationsbinnenmarktverordnungs-Entwurf – im Folgenden: Kommissionsentwurf) vorgelegt. Am 3. April 2014 hat das Europäische Parlament in erster Lesung seinen Standpunkt zum Kommissionsentwurf festgelegt (im Folgenden: Vorschlag des Europäischen Parlaments) und die Kommission aufgefordert, sich hiermit zu befassen, falls sie beabsichtigte, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen. Zugleich hat das Europäische Parlament seinen Präsidenten beauftragt, den Standpunkt des Europäischen Parlaments dem Rat (vgl. Art. 294 Abs. 3 AEUV) und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln. Billigte der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, wäre die Verordnung in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen (vgl. Art.

294 Abs. 4 AEUV). Eine Verordnung der Europäischen Union hat allgemeine Bedeutung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Eine Verordnung beansprucht Vorrang vor (kollidierendem) nationalem (Verfassungs-)Recht. Sie ist insbesondere nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu messen; Prüfungsmaßstab ist allein das Primärrecht der Union, insbesondere die Grundrechtecharta. Nach Inkrafttreten der Telekommunikationsbinnenmarktverordnung ist das Telekommunikationsgesetz (vgl. § 41a TKG) unanwendbar, sofern es abweichende, mit der Telekommunikationsbinnenmarktverordnung kollidierende Regelungen enthalten sollte.

Sowohl die Kommission als auch das Parlament bekennen sich zum einen zum Best-Effort-Prinzip des Internet. Zum anderen wird von beiden Organen die Einführung von „Spezialdiensten“ grundsätzlich für zulässig erklärt. Der Kommissionsvorschlag und der Vorschlag des Europäischen Parlaments divergieren aber insoweit, als es um das Verhältnis zwischen dem Best-Effort-Prinzip des Internet und den „Spezialdiensten“ geht. Während nach dem Kommissionsvorschlag beide Bereiche prinzipiell gleichberechtigt nebeneinander stehen, ergibt sich nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments ein Über-, Unterordnungsverhältnis zwischen dem Best-Effort-Bereich des Internet und den „Spezialdiensten“. „Spezialdienste“ werden per definitionem aus dem Internet ausgeklammert und „dürfen nur angeboten werden, wenn die Netzwerkkapazität ausreichen, um sie zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und sie die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen“ (Abänderungen 236 und 243).

Diese Hintanstellung von „Spezialdiensten“ beruht offenbar auf der Annahme, dass sich hinter den „Spezialdiensten“ rein wirtschaftliche Geschäftsinteressen der Netzbetreiber verbergen, denen im Vergleich zu den Vorteilen eines auf dem Best-Effort-Prinzip beruhenden Internet nur nachrangige Bedeutung zukommen könne. Dass es sich bei den „Spezialdiensten“ in der Praxis in erster Linie um nichtlineare audiovisuelle (VOD-)Mediendienste (auf Abruf) handelt und dass es insoweit um den (publizistischen und wirtschaftlichen) Wettbewerb zwischen linearem Rundfunk und nichtlinearen Mediendiensten geht, wird nicht bzw. nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. Dies zeigt sich in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments daran, dass als Beispiele für „Spezialdienste“ „Fernsehen, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen“ (Abänderung 46) genannt werden, nicht aber der in der Praxis wichtigste Bereich: nichtlineare audiovisuelle (VOD-)Mediendienste (auf Abruf). Bei den

Spezialdiensten geht es in erster Linie um nichtlineare Mediendienste sowie um neue Plattformen für lineares Fernsehen (Zattoo TV, Magine TV etc.). Im Medienbereich besteht Einigkeit, dass der klassische lineare Rundfunk auch in Zeiten des Internet weiterhin Bestand haben wird. Einigkeit besteht aber auch, dass nichtlineare Dienste (künftig) zunehmend an Bedeutung gewinnen. „Konvergenz der Medien“, „Connected-TV“ und „Smart-TV“ sind nur einige Schlüsselbegriffe, die den Bedeutungszuwachs der nichtlinearen Mediendienste verdeutlichen.

Nichtlineare (VOD-)Dienste bedürfen eines QoS, weil sie sonst im publizistischen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit dem Rundfunk, dessen störungsfreier Empfang seit jeher sichergestellt ist, nicht bestehen können. Der störungsfreie Empfang des Fernsehens ist über die rundfunkspezifischen Übertragungswege Satellit (DVB-S) und Kabel (DVB-C) garantiert. Der Rundfunk muss sich insoweit die Übertragungskapazitäten nicht mit anderen Anwendungen teilen. Die Übertragungswege sind dem Rundfunk vorbehalten. Ein störungsfreier Empfang ist aber auch bei IPTV im Netz der DT AG gewährleistet. Wenn IPTV in die Netze (der DT AG etc.) nicht privilegiert eingespeist würde, also ein den „ruckelfreien“ Empfang erst ermöglichender QoS nicht implementiert wäre, hätte diese neue Übertragungsform des Rundfunks im Wettbewerb mit den konkurrierenden Übertragungswegen (Satellit und Kabel) von vornherein nicht bestehen können. Rezipienten hätten sich kaum für diesen neuen Übertragungsweg (IPTV) entschieden, wenn nicht mindestens die vom Satellit (DVB-S) und Kabel (DVB-C) gewohnte Übertragungsqualität sichergestellt wäre. Da der QoS im Rahmen von DVB-S sowie DVB-C sichergestellt ist und auch IPTV zu diesem Zweck privilegiert in die Netze eingespeist wird, muss ein QoS auch für nichtlineare (VOD-)Dienste möglich sein. Um im Bild der Diskussion um die Netzneutralität zu bleiben: Der Rundfunk ist seit jeher der Privilegierte in einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“; er fährt auf der „Überholspur“, während die anderen Dienste den Best-Effort des Internets nutzen (müssen), der keinen (vergleichbaren) Qualitätsstandard garantiert.

Die Gewährleistung eines „ruckelfreien“ Empfangs von nichtlinearen (VOD-)Mediendiensten gestaltet sich im Vergleich zum Vertrieb von IPTV im Netz der DT AG ungleich schwieriger. Im eigenen Netz kann ein ISP einen QoS ohne Weiteres sicherstellen. Im netzübergreifenden Internetverkehr ist die Bildung entsprechender Transportgruppen durch die ISP die sachlogische Voraussetzung dafür, dass dem Endnutzer ein solcher QoS angeboten werden kann. Wünscht ein Endnutzer einen bestimmten QoS in HD-, 2K bzw. 4K-Qualität,

bedarf es hierfür regelmäßig einer netzübergreifenden Vereinbarung zwischen den einzelnen ISP, da – im Gegensatz zu IPTV – der Host nicht im Netz des lokalen Endnutzer-ISP loziert ist, sondern die Daten aus den Netzen anderer ISP zugeführt werden. Eine Vermarktung von QoS gegenüber dem Endnutzer macht es erforderlich, dass der lokale Endnutzer-ISP mit den in der Transportkette vorgelagerten ISP entsprechende QoS-Vereinbarungen trifft. Die schlichte Übernahme des Transitverkehrs (aus Drittnetzen) ermöglicht einen solchen QoS nicht (vgl. hierzu im Einzelnen *Gersdorf*, in: ders./Paal (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Kommentar, München, 2014, § 41a TKG Rn. 33).

Eine Regelung, die nichtlinearen Anbietern die Möglichkeit eines QoS vorenthält, der dem Rundfunk durch den Transport in Rundfunkübertragungsnetzen (DVB-S und DVB-C) und im Rahmen von IPTV im Netz der DT AG garantiert ist, verstieße gegen die grundrechtlich geschuldete regulatorische Gleichbehandlung von nichtlinearen und linearen Anbietern (Art. 11 in Verbindung mit Art. 20 GrCh). An dem – in der Praxis wichtigsten – Beispiel des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes (auf Abruf) zeigt sich, dass die Ermöglichung von „Spezialdiensten“ oftmals unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung grundrechtlicher Direktiven ist. Das Gleiche gilt für neue Plattformen linearen Fernsehens (Zattoo TV, Magine TV etc.), die ebenfalls einen QoS benötigen, um mit den klassischen TV-Plattformanbietern konkurrieren zu können. Grundrechtlich gefordert ist die regulatorische Gleichbehandlung von

- Anbietern nichtlinearer Mediendienste (auf Abruf) im Verhältnis zu klassischen, linearen Fernsehanbietern, die über Rundfunkübertragungswege (DVB-S bzw. DVB-C) oder als IPTV im Netz (der DTAG etc.) verbreitet werden (Art. 11 in Verbindung mit Art. 20 GrCh);
- Rezipienten, die nichtlineares VOD abrufen, im Verhältnis zu Rezipienten, die linear verbreitetes Fernsehen empfangen (Art. 11 in Verbindung mit Art. 20 GrCh);
- Netzbetreibern, und zwar unabhängig von dem technischen Verbreitungsstandard (Rundfunkübertragungsstandard DVB oder IP-Standard) für die Distribution von (linearen und nichtlinearen) audiovisuellen Inhalten. Mit der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 15, 17 in Verbindung mit Art. 20 GrCh) ist es unvereinbar, Netzbetreiber nach Maßgabe des von ihnen genutzten Übertragungsstandards regulatorisch unterschiedlich zu behandeln.

## II. Beantwortung des Fragenkatalogs

1. Im Gegensatz zu dem Vorschlag des Europäischen Parlaments unterfallen nach dem Kommissionsvorschlag „Spezialdienste“ (wohl) den „Internetzugangsdiensten“ (vgl. Art. 2 Abs. 2 Nr. 14 und 15 Kommissionsvorschlag). „Spezialdienste“ stehen jedoch im Gegensatz zu dem Vorschlag des Europäischen Parlaments nicht in einem Unterordnungsverhältnis zu den sonstigen Internetdiensten. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 15 Kommissionsvorschlag ist zwar davon die Rede, dass „Spezialdienste“ „als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt“ werden. Im Übrigen werden aber keine besonderen Voraussetzungen an die Erbringung von „Spezialdiensten“ gestellt, woraus abgeleitet werden kann, dass nach dem Kommissionsvorschlag „Spezialdienste“ und sonstige Dienste gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dementsprechend steht es nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 2 Kommissionsvorschlag Endnutzern, Anbietern von Inhalten und Netzbetreibern („Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“) frei, Vereinbarungen über die Erbringung von „Spezialdiensten“ zu treffen. Auf diese Weise können zwischen Netzbetreibern netzübergreifende QoS-Standards geregelt werden, welche die notwendige Voraussetzung dafür sind, dass ein Endnutzer-ISP den QoS dem Endnutzer anbieten kann (s. hierzu sub I.). Dementsprechend erhalten etwa die Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten (auf Abruf) die Möglichkeit, ihre Inhalte in einem dem klassischen Rundfunk garantierten QoS zu verbreiten. Der grundrechtlich geschuldeten regulatorischen Gleichbehandlung von linearen und nicht linearen audiovisuellen Mediendiensten ist damit entsprochen. Auch wird den grundrechtlich geschützten Interessen der Rezipienten gleichermaßen Rechnung getragen, und zwar unabhängig davon, ob lineare oder nichtlineare Mediendienste rezipiert werden.

Zugleich bekennt sich der Kommissionsvorschlag zu einem robusten, dynamisch angelegten Best-Effort-Bereich im Internet. Auf diese Weise sind der diskriminierungsfreie Marktzutritt auch kleinerer, finanzschwächerer Dienste- und Inhalteanbieter, die kulturelle Vielfalt und das dem Internet inhärente Innovationspotenzial hinreichend gewährleistet. In Art. 2 Abs. 2 UAbs. 2 Kommissionsvorschlag ist festgelegt, dass die Bereitstellung von „Spezialdiensten“ die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter und ständiger Weise beeinträchtigt. Dadurch wird klarstellt, dass die ISP den allgemeinen Internetverkehr nicht künstlich verlangsamen oder gar blockieren dürfen, um auf diese Weise Dienste- und Inhalteanbieter in kostenpflichtige „Spezialdienste“ zu

drängen. Auch erhalten die nationalen Regulierungsbehörden nach Art. 24 Kommissionsvorschlag einen Überprüfungsauftrag, der darauf zielt, dass das Internet einem dem Stand der Technik genügenden Qualitätsniveau entspricht und der diskriminierungsfreie Zugang sichergestellt ist. Zugleich haben die nationalen Regulierungsbehörden die Auswirkungen von „Spezialdiensten“ auf die kulturelle Vielfalt und Innovation zu beobachten. Damit steht ein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung, das die vielfaltsichernde und innovative Kraft des Internet auch künftig sicherstellt. Ob und welche negativen Auswirkungen von „Spezialdiensten“ ausgehen, wird sich erst in der Zukunft zeigen. Eine dem Gemeinwohl verpflichtete Regulierung regelt nicht „ins Blaue hinein“, sondern auf der Grundlage hinreichend gesicherter Erkenntnisse.

2. Unter Bezugnahme auf Art. 20 und Art. 21 GrCh wird im Vorschlag des Europäischen Parlaments zwar darauf hingewiesen, dass eine nicht zu rechtfertigende Behandlung von Anbietern elektronischer Kommunikation vermieden werden müsse. Welche gleichheitsrelevanten Auswirkungen die vom Europäischen Parlament gemachten Vorgaben für „Spezialdienste“ auf das Verhältnis zwischen den verschiedenen Netzbetreibern, die lineare bzw. nichtlineare audiovisuelle Mediendienste entweder im DVB- und im IP-Standard oder ausschließlich im IP-Standard verbreiten, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die gleichheitswidrige Behandlung von Anbietern linearer und nichtlinearer audiovisueller Mediendienste (hierzu sogleich). Dies liegt wohl daran, dass in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments als Beispiele für „Spezialdienste“, denen das Europäische Parlament offenbar skeptisch gegenübersteht, nur „Fernsehen, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen“ (Abänderung 49) genannt werden, nicht aber das in der Praxis wichtigste Beispiel: nichtlineare audiovisuelle Mediendienste (auf Abruf).

Nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments wird zwischen „Internetzugangsdienst“ und „Spezialdienst“ unterschieden. Dies folgt daraus, dass „Internetzugangsdienste“ „im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität“ anzubieten sind (Abänderungen 235 und 242). Die von der Netzneutralität vorausgesetzte gleiche Behandlung aller zu übermittelnden Datenpakete (vgl. die Legaldefinition der „Netzneutralität“ in Abänderungen 234 und 241) erfüllt der „Spezialdienst“ per definitionem nicht, weil er auf einem privilegierten Datentransport beruht. Ob „Spezialdienste“ Bestandteil des „Internetzugangsdienstes“ sind oder einen hiervon zu trennenden Dienst darstellen, ist eine rein terminologische Frage ohne jede praktische Bedeutung. Letztlich geht es allein darum, ob und unter welchen Voraussetzungen „Spezialdienste“ angeboten werden dürfen.

Ob sie „Internetzugangsdienste“ oder gesonderte Dienste sind, mag für die politische Kommunikation von Bedeutung sein, weil man sich bei einer Trennung auf die „politischen Fahnen schreiben“ kann, den Grundsatz der Netzneutralität im offenen Internet zu sichern. Im Ergebnis ist dies aber eine Form „politischer Augenwischerei“, weil es allein darum geht, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen vom Best-Effort-Prinzip abgewichen werden darf. Ob im Fall einer Abweichung der entsprechende (Spezial-)Dienst als Internet- oder Nicht-Internet-Dienst qualifiziert wird, ist ohne jede Bedeutung.

Zu beanstanden ist die Vorgabe, dass nach der Legaldefinition „Spezialdienste“ „über logisch getrennte Kapazitäten“ (Abänderungen 235 und 242) erbracht werden müssen. Auch wenn die Distribution von Rundfunk noch heute auf für den Rundfunk speziell reservierten Übertragungswegen beruht, käme dies einem Rückfall in die Ordnungsmuster der analogen Welt gleich, in der es prinzipiell nur dienstspezifische Übertragungswege gab, die der Abwicklung ganz bestimmter Dienste dienten. Durch die Digitalisierung und durch die Verwendung von IP als Übertragungsstandard sollte dieser Zustand als überwunden gelten. Digitalisierte Übertragungswege sind multifunktional ausgerichtet und dienen der Abwicklung nahezu aller Dienste und Anwendungen. Im Übrigen drohte bei einer „logischen Trennung der Kapazitäten“, dass ungenutzte Kapazitäten vorgehalten werden. Dies führt dazu, dass Kapazitäten auch dann dem offenen Internet entzogen würden, wenn sie für „Spezialdienste“ (aktuell) nicht benötigt würden. Zur Verhinderung eines (gemeinwohlschädigenden) Brachliegens knapper Übertragungskapazitäten ist ein flexibles, auf Auslastungsschwankungen reagierendes Frequenzmanagement erforderlich. Mit diesem Ziel unvereinbar ist die Bildung „logisch getrennter Kapazitäten“.

Abzulehnen ist der Vorschlag des Europäischen Parlaments vor allem deshalb, weil er auf einem Über-, Unterordnungsverhältnis zwischen dem Best-Effort-Bereich des Internet und den „Spezialdiensten“ beruht. „Spezialdienste“ „dürfen nur angeboten werden, wenn die Netzwerkkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und sie die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen“ (Abänderungen 236 und 243). In der Praxis dürfte dies zu erheblichen Nachweisschwierigkeiten und Auseinandersetzungen führen. Ungeachtet dessen ist vor allem bedeutsam, dass entsprechende Verpflichtungen für solche ISP nicht bestehen, die neben dem IP-gestützten Internetzugang „Spezialdienste“ in der Gestalt von linearen Rundfunkprogrammen im DVB-Format anbieten. Die Verbreitung von Rundfunkpro-

grammen über Satellit bzw. Kabel (DVB-S bzw. DVB-C) wird nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass genügend Kapazitäten für den Internetbereich zur Verfügung stehen. Dann darf unter Gleichheitsgesichtspunkten für Netzbetreiber, die lineare und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste ausschließlich im IP-Format anbieten, oder für den IP-Bereich nichts anderes gelten.

Darüber hinaus verkennt der Vorschlag des Europäischen Parlaments die grundrechtlichen Wirkungszusammenhänge von „Spezialdiensten“. Wie im Einzelnen dargelegt, benötigen nichtlineare Mediendienste (auf Abruf) einen QoS, um im publizistischen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit dem linearen Rundfunk, dessen störungsfreier Empfang sichergestellt ist, bestehen zu können. Eine Regelung, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines solchen QoS an die Voraussetzung knüpft, dass die „Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste“ nicht beeinträchtigt ist, verstößt gegen Grundrechte (Art. 11 in Verbindung mit Art. 20 GrCh) sowohl der Anbieter nichtlinearer Mediendienste als auch der diese Dienste nachfragenden Rezipienten (s. hierzu sub I.)

Schließlich bleibt unklar, ob Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern über entsprechende QoS-Standards zulässig sind, weil das Parlament die entsprechenden Vorgaben in Art. 23 Abs. 2 UAbs. 2 Kommissionsvorschlag gestrichen hat. Hierbei übersieht das Europäische Parlament, dass im netzübergreifenden Internetverkehr die Festlegung entsprechender QoS-Standards durch die ISP die sachlogische Voraussetzung dafür ist, dass dem Endnutzer ein solcher QoS angeboten werden kann. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern. Hieran zeigt sich abermals, dass das Europäische Parlament den „Spezialdiensten“ skeptisch bis ablehnend gegenübersteht; eine Haltung, die nicht nur mit den grundrechtlich geschützten Interessen der Netzbetreiber, sondern auch mit den Grundrechten nichtlinearer audiovisueller Mediendienste sowie weiteren Personen, die „Spezialdienste“ nachfragen, unvereinbar ist.

3. Vgl. hierzu die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

4. Die grundsätzlichen Fragen sollten gesetzlich geregelt werden. Eine Detailsteuerung durch den Gesetzgeber ist bereits aus unionsrechtlichen Gründen nicht zulässig, weil hiernach den nationalen Regulierungsbehörden ein hinreichender Gestaltungsspielraum verbleiben muss.

Ein vertikal integrierter ISP, der auf den nachgelagerten Dienstmärkten tätig ist, stellt dann ein Problem dar, wenn er über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Allerdings lässt sich entsprechenden Diskriminierungspotenzialen mit



den Mitteln des sektorspezifischen Regulierungsrechts und des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinreichend wirksam begegnen, so dass eine vertikale Desintegration unverhältnismäßig wäre.

5. Von einem „nationalen Alleingang“ ist abzuraten. Die zentralen Fragen der Netzneutralität bedürfen zwingend einer unionsweiten Regelung. Ob hierfür – wie geplant – die Handlungsform der Verordnung oder der Richtlinie gewählt werden sollte, steht auf einem anderen Blatt.

6. Die Formulierung „wirtschaftlich vernünftig“ ist eher irreführend, weil sich hinter Spezialdiensten nicht nur wirtschaftliche Interessen der Netzbetreiber, sondern auch und vor allem grundrechtlich geschützte Interessen derjenigen Unternehmen verbergen, die solche Dienste nachfragen. Die FCC trägt jedoch dem – eingangs ausführlich dargestellten – Umstand Rechnung, dass vor allem nicht-lineare VOD-Anbieter einen QoS benötigen, um im Wettbewerb mit den klassischen linearen Rundfunkanbietern bestehen zu können. Die FCC fokussiert – im Vergleich zur Diskussion hierzulande – viel stärker das die Netzneutralität kennzeichnende zentrale Problem: den Wettbewerb im audiovisuellen Bereich zwischen den linearen und nichtlinearen Anbietern.



(Prof. Dr. Hubertus Gersdorf)